

ganz zufällig gewesen sein; die Kombination läßt vielmehr vermuten, daß hier ein organischer Zusammenhang bestand. In dieser Hinsicht haben cc. VIII—XI der G. B. ein gewisses Interesse. Von diesen stellt c. VIII die rechtliche Immunität des böhmischen Königs und seiner Untertanen gegenüber dem Reich fest; c. XI erweitert diese Bestimmung auch auf die übrigen Kurfürsten, während cc. IX—X sämtlichen Kurfürsten eine Reihe von Regalien, nämlich das Berg-, das Münz- und das Judenregal, verleihen³¹⁾. Die Provenienz der ersten Bestimmung ist deutlich genug; darüber hinaus ergibt sich aber auch aus dem Text von IX—X, daß diesen Verleihungen an die Kurfürsten ein ursprünglich rein böhmisches Privileg zugrundegelegt haben muß. Die Erweiterung ist ganz mechanisch und ohne jeglichen Versuch, die Nahtstellen auszugleichen, durchgeführt worden. Wie Karl Zeumer nachgewiesen hat³²⁾, enthält der Text mehrere Berührungspunkte mit einem umfassenden Privileg für die Oberpfalz vom 5. April 1355, durch das die Landeshoheit des böhmischen Königs für dieses Gebiet festgestellt wurde³³⁾. Vermutlich hat aber außerdem ein jüngerer, für Böhmen selbst bestimmter Entwurf vorgelegen, in den dann, wahrscheinlich während der Reichstagsverhandlungen, die Berechtigungen für die übrigen Kurfürsten interpoliert worden sein müssen. Denn noch am 7. Januar fertigte Eb. Gerlach von Mainz mit Zustimmung seiner Kollegen eine Bestätigungs-urkunde darüber aus, daß der böhmische König außer den gemäß c. VIII—XI für alle Kurfürsten geltenden Rechten ferner noch das Recht erhalte, neue Zollabgaben einzuführen und neue Bergbauvorkommen auszubeuten³⁴⁾. Den übrigen Kurfürsten blieb dies vorenthalten, aber schon die Erweiterungen, durch die ihnen Anteil an den speziell böhmischen Privilegien gewährt worden war, lassen die Absicht hinreichend deutlich erkennen: die Kodifizierung besonderer kurfürstlicher Gemeinschaftsprivilegien, wie sie in der Praxis schon weitgehend angewendet wurden³⁵⁾, in engerem Zusammenhang mit der verfassungsmäßigen Organisation des Kurkollegs.

³¹⁾ Ebda. 2, 22—27.

³²⁾ Ebda. 1, 54 ff.

³³⁾ J. D. v. Olenschlager (s. Anm. 6), Urk. Buch S. 76 ff.

³⁴⁾ K. Zeumer (s. Anm. 1) 2, 86 ff. u. Regesten d. Erzbischöfe v. Mainz 1289—1396 (hrsg. v. G. Frhr. v. d. Ropp) 2. Abt., bearb. v. F. Vignier 1 (1913) Nr. 484.

³⁵⁾ Vgl. M. Krammer, Das Kurfürstenkolleg v. seinen Anfängen bis z. Zusammenschluß im Renser Kurverein des J. 1338 (Quell. u. Stud. z. Verf.-gesch. d. Dt. Reiches 5, 1, 1913) passim.